

RS Vwgh 1989/12/15 89/18/0116

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §11 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1210/63 E 8. April 1964 VwSlg 6294 A/1964 RS 1

Stammrechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges braucht die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens nur dann anzuzeigen, wenn andere Straßenbenützer durch die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung oder den beabsichtigten Wechsel des Fahrstreifens gefährdet oder behindert werden könnten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180116.X01

Im RIS seit

08.10.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at